

Informationen für Veranstalter

Hier sind wichtige Pflichten des Veranstalters auf einem Überblick

OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Grundsätzlich wird zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen unterschieden. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich oder allgemein beworben werden: Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen einschließlich Film-Video- und DVD-Projektionen. Die Erwerbsabsicht ist unerheblich. **Nicht** dem Veranstaltungsgesetz unterliegen Veranstaltungen mit religiösem Hintergrund, Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen, Brauchtumsveranstaltungen*, der Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen, etc.

Veranstaltungsanzeigen für öffentliche Veranstaltungen müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn im Gemeindeamt abgegeben werden.

Zusätzlich können Informationen auf der Homepage des Landes Oö. www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Sicherheit und Ordnung/Verwaltungspolizei nachgelesen werden.

***Achtung bei Brauchtumsfeuer:** Das verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Brauchtumsveranstaltungen, wenn das Feuer bis zu zwei Wochen vor und nach dem Ereignis (zB.: Sonnenwende, Peter und Paul,...) abgebrannt wird. Brauchtumsfeuer sind vom Veranstalter spätestens zwei Werktage vor Beginn, unter Nennung von Name, Anschrift und Telefon-Nr. der verantwortlichen Person im Gemeindeamt schriftlich zu melden.

Lustbarkeitsabgabe:

Die Gemeinden sind aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften ermächtigt bzw. verpflichtet, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Unter Lustbarkeiten sind Veranstaltungen zu verstehen, welche überwiegend geeignet sind, die Besucher zu unterhalten.

zB.: Tanzbelustigung (Bälle), Kabarett- u. Theatervorstellung, Vorführung von Bildstreifen, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen,...

Veranstaltungen sind im Gemeindeamt anzumelden. Bei der Anmeldung hat der Veranstalter alle Eintrittskarten vorzulegen. Die Karten werden von der Gemeinde Molln abgestempelt und erlangen damit ihre Gültigkeit. Nach der Veranstaltung wird anhand der verkauften Karten die Lustbarkeitsabgabe errechnet.

Für weitere Fragen zu den oben angeführten Themen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Birgit Pölz, Tel.: 07584/22 55-13

AKM-Betrag:

Das Darbieten geschützter Musik und/oder Texten außerhalb des privaten Rahmens ist gemäß Urheberrecht eine „Öffentliche Aufführung“. Dafür braucht der Veranstalter eine Aufführungslizenz von der AKM. Dazu ist die Veranstaltung bei der AKM spätestens drei Tage vor der Veranstaltung anzumelden. Die Anmeldung kann online (www.akm.at) oder schriftlich erfolgen. Anmeldeformulare können auch im Gemeindeamt abgeholt werden.

Ansprechperson für weitere Informationen:

AKM Geschäftsstelle Linz, Wiener Straße 131, 4020 Linz

zuständig für den Bezirk Kirchdorf/Krems: Frau Renate Hornung, Tel.: 050717-14521,

e-mail: renate.hornung@akm.at